

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg; Rechte des Integrationsbeirats im Gemeinderat und seinen Ausschüssen**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Am 5. Dezember 2015 ist das neue Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg in Kraft getreten. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf den Integrationsstrukturen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Für die kommunale Ebene wird ein Leitbild der Tätigkeitsfelder von Integrationsbeauftragten (§ 14) beschrieben und der Rahmen für Integrationsräte (§ 13) festgelegt.

§ 13 Abs. 4 legt fest, dass Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, dem Integrationsbeirat möglichst frühzeitig zuzuleiten sind.

Nach § 13 Abs. 2 hat der Oberbürgermeister auf Antrag des Integrationsbeirats eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Integrationsbeirat erhält somit ein eigenständiges Antragsrecht.

Zudem hat der Integrationsbeirat das Recht, eigenständig eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat (§ 13 Abs. 4). Eine Bestätigung durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich. Die entsandte Person hat dort die Position des Integrationsbeirats zu vertreten.

Der Gemeinderat hat bereits sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner aus der Mitte des Integrationsbeirats in die Ausschüsse als beratende Mitglieder berufen. Dieses Verfahren bleibt unverändert. Neu ist nun die Vertretung des Integrationsbeirats auch im Gemeinderat.

